

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinmachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 30 Goldpfg., Einzelnummer
20 Goldpfg. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin SO. 16. Michaelkirchplatz 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

5. Jahrgang

Berlin, Januar 1928

Nummer 1

Ein frohes und gesundes Neujahr wünscht allen Mitarbeitern und Mitgliedern der Gruppe Hausangestellten im Deutschen Verkehrsbund die Hauptgruppenleitung

Zur Jahrestwende

Das Jahr 1927 ging zur Rüste. Die auf dasselbe in gewerkschaftlicher beziehungsweise wirtschaftlicher Beziehung gerichteten Erwartungen sind im allgemeinen nicht in Erfüllung gegangen. — Im Vordergrund steht immer die Gestaltung der realen Lebenshaltung der Arbeiterschaft. Ihre Berechnung richtet sich nach den Einnahmen und Ausgaben. Die Gewerkschaften haben sich zur Aufgabe gestellt, das kulturelle Niveau der Arbeitnehmer auf eine höhere Stufe zu bringen. Wenn durch die Rationalisierung der Betriebe, die wir

nalisierung muß letzten Endes zu einer Wohlstandssteigerung des gesamten Volkes führen.

Die deutschen Gewerkschaften haben sich deshalb gegen die Rationalisierung niemals gesträubt. Im Gegenteil, gerade sie haben die Rationalisierung schon zu einer Zeit gefordert als die meisten Unternehmer noch zaghaft schwankten. Denn sie wissen, daß sie eines Tages auch den Arbeitnehmern ein besseres Leben verschaffen wird. Jede Rationalisierung verringert die Zahl der Arbeitskräfte so

ZUM NEUEN JAHR!

Wieder steigt ein Jahr herauf aus dem Schoß der Zeiten,
Mag das alte Jahr getrost in den Orkus gleiten!
Und mit ihm versinken mag, was da faul und schlecht ist,
Uebrig bleibe mir allein, was gesund und recht ist!

Dies sei unser Neujahrswunsch. Soll der Wunsch gelingen,
Dann muß froher Zukunftsmut Euer Herz durchdringen;
Schätze die Wünsche, schätze das Wort, schätze, was kluger Rat ist,
Doch bedenkt, daß dies nur Saat, Frucht jedoch die Tat ist!

Immerhin! Die Saat tut not, soll die Frucht gedeihen;
Deshalb muß mit Emsigkeit jedermann sich weihen
Einem zähen Werbedienst, bis das Volk gebannt hat
Gleichmut, Schlaf, Unwissenheit, und was recht, erkant hat!

Dann erst kann in Einigkeit sich das Volk erheben
Und mit Ueberzeugungskraft für ein freies Leben
Nützig in die Schanze springen, bis der Sieg erreicht ist
Ueber alles, was als schuftig und als schlecht gereicht ist!

Drum frisch auf im neuen Jahr, ist der Weg auch steinig!
Seid von Mut und Kraft erfüllt, seid vor allem einig!
Kastet nicht und wanket nicht, bis das Volk befreit ist,
Bis der Freiheit Morgenrot Ränder neuer Zeit ist!

Laeff.

seit einigen Jahren erlebt haben, die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben volkswirtschaftlich richtig gelöst worden wären, die dahin zielen, daß eine Steigerung des Volkswohlstandes durch Verbilligung, Vermehrung und Verbesserung der Güter herbeigeführt wird, dann müßte auch für die Arbeiterschaft bereits ein kleiner Aufstieg zu verzeichnen sein. Leider muß festgestellt werden, daß davon bisher nicht die Rede sein kann. Die Fortschritte der Rationalisierung namentlich in bezug auf die technischen Produktionsmittel sind teilweise so erheblich, daß diese Produktion auf fast allen Gebieten beliebig stark gesteigert werden kann. Damit ist das Produktionsproblem ein Absatzproblem geworden, das heißt die Arbeiterschaft kann Waren bis ins Ungemessene herstellen, ohne indessen in der Lage zu sein, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, weil ihnen die Kaufkraft fehlt.

So sehen wir auf der einen Seite also eine Wirtschaft, die im eigenen Fett zu ersticken droht, auf der anderen Millionen von Verbrauchern, die den Warenüberfluß nicht aufnehmen können, weil ihnen die Kaufkraft mangelt. Rationalisierung und Steigerung der Kaufkraft, Produktion und Absatz sind also aufs engste miteinander verbunden.

Auf diesen Zusammenhang haben die deutschen Gewerkschaften schon jahrelang hingewiesen. Die Not ihres unverwendbaren Ueberflusses muß auch die Unternehmer allmählich zwingen, ihn anzuerkennen. Die Kaufkraft muß und wird gesteigert werden; durch Preisenkürzungen, wenn die Unternehmer sich wirtschaftlichen Erwägungen zugänglich zeigen, durch Lohnerhöhungen, solange sie in ihrem Unverständnis beharren. Die Früchte der Rationalisierung können eben auf die Dauer nicht dem einzelnen zugute kommen. Die Ratio-

lange, bis der vergrößerte Absatz an der gleichen oder an anderer Stelle die Einstellung neuer Arbeitskräfte ermöglicht. Das ist ein Vorgang, der unvermeidlich ist. Notwendig ist es aber, die Arbeitslosen so lange zu unterstützen, bis sie wieder in den Arbeitsprozeß aufgenommen werden können. Eine gute Arbeitslosenversicherung ist also eine unabwiesbare Ergänzung des Rationalisierungsvorganges. Den Bemühungen der deutschen Gewerkschaften ist es endlich gelungen, daß am 1. Oktober 1927 die vom Reichstag beschlossene Arbeitslosenversicherung in Kraft trat.

Es drängt sich die Frage auf, genügt nicht eine geringere Arbeitszeit, um alle Bedürfnisse der Menschheit vollumfänglich zu befriedigen? Die Verkürzung der Arbeitszeit wäre demnach die beste und richtigste Lösung zur Unterbringung der Arbeitslosen, um dadurch die Zahl derselben bedeutend zu verringern. Die Gewerkschaften vertreten aber auch den Standpunkt, daß durch eine Verkürzung der Arbeitszeit beziehungsweise Erhöhung der Freizeit die vergrößerte Möglichkeit zur Entfaltung der in der Arbeiterschaft schlummernden geistigen Kräfte geschaffen wird und die Bildungsbestrebungen derselben durchgeführt werden können.

Abgesehen davon, daß sich die wirtschaftliche Konjunktur im Laufe des Jahres verhältnismäßig gut entwickelt hat und die Zahl der Arbeitslosen bis zu Ende des zweiten Quartals von 1,8 Millionen auf etwa 500 000 zurückgegangen war, sind die Löhne und Gehälter nur ganz mäßig gestiegen, so daß von einer Hebung des Innenmarktes nicht groß die Rede sein konnte. — Wenn berücksichtigt wird, daß die Preise für die wichtigsten zum Lebensunterhalt erforderlichen Gebrauchsgüter immer wieder in die Höhe gegangen sind, dann wird es verständlich, daß die Lebenslage der Arbeitnehmer,

das heißt das Kulturniveau an sich, nicht gehoben, sondern eher gesenkt sein dürfte.

Das Jahr 1927 war infolgedessen als ein Jahr aufblühenden Wirtschaftens auch ein Jahr großer dauernder sozialer Kämpfe um die gerechte Verteilung des gesteigerten Arbeitsertrages. Charakter und Verlauf dieser Kämpfe stehen stark unter dem Einfluß des öffentlichen Schlichtungswesens und besonders der Verbindlicherklärung von Schiedsprücheln. Bereits im Laufe des Sommers kam es in der Zigarrenindustrie infolge der außergewöhnlich schlechten Entlohnung (2—3 Mk. täglich bei zehn- bis zwölfstündiger Arbeitszeit) der hier in Frage kommenden Arbeiterschaft zu Blänketeilen, die sich aus der Verbindlicherklärung einer für den Verband der Tabakarbeiter ungünstigen Schiedsprücheln ergab. Dieser Umstand führte in einzelnen Orten, wie Leipzig, Breslau und Bünde, zur Arbeitsniederlegung — sogenannter wilder Streik. Diese Differenz benutzte der hier in Frage kommende Unternehmerverband als Vorwand für sein anfangs November außerordentlich brutales Vorgehen, nämlich der Aussperrung sämtlicher Arbeiterinnen und Arbeiter in der Zigarrenindustrie.

Wenn auch zugegeben werden kann, daß nicht alle Unternehmer diesem in Rücksicht auf die wirtschaftlich sehr schlechte Lage der Tabakarbeiter außergewöhnlich brutalen Beschluß Folge leisteten, so konnte in der am 24. November stattgefundenen Ausschußsitzung des ADGB, doch festgestellt werden, daß von 125 000 Arbeiterinnen und Arbeiter 85 000 ausgesperrt worden waren. Angesichts eines solchen maßlos rigorosen Vorgehens galt es die Solidarität der Gewerkschaften aufzurufen. Diesem Ersuchen des Tabakarbeiterverbandes hat der Ausschuß des ADGB Rechnung getragen, indem einstimmig beschlossen wurde, die Unterstützung der Aussperrten durch ein Umlageverfahren sämtlicher Gewerkschaften durchzuführen. Daraufhin kam es sehr bald zu Verhandlungen zwischen den kämpfenden Parteien, die Anfang Dezember zur Beendigung der Aussperrung mit einem Sieg der Tabakarbeiter führte.

Ebenso kam es anfangs Dezember zur Androhung einer totalen Aussperrung der Arbeiterschaft in der Eisen- und Stahlindustrie, die ihre Ursache in der Durchführung der Verordnung vom 16. Juli 1927 hatte, wonach über die Arbeitszeit in den Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großindustrie an Stelle des Zweischichtenwechsels der tägliche Dreischichtenwechsel auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927 am 1. Januar 1928 durchgeführt werden soll. Demnach soll die Arbeitszeit für diese Betriebe von zwölf auf acht Stunden täglich herabgesetzt werden.

Die Unternehmer hatten durch eine Eingabe an das Reichsarbeitsministerium die Hinausschiebung des Inkrafttretens dieser Verordnung gefordert. Die daraufhin eingeleiteten Verhandlungen zwischen Vertretern des Deutschen Metallarbeiterverbandes und des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrie führte zu keiner Verständigung, weil die Vertreter des Metallarbeiterverbandes angesichts der großen Gefahren für Leben und Gesundheit, unter denen die Arbeiter in den hier in Frage kommenden Betrieben der Hochleistungszweige, Röhrenfabrikation usw. bei der Ausübung ihres Berufes stehen, an der Durchführung des Dreischichtensystems festhielt und gleichzeitig eine Erhöhung des Lohnes als Ausgleich für die neue Regelung der Arbeitszeit forderte.

Die Unternehmer, die durch ihre Eingabe an das Arbeitsministerium und ihrem sonstigen Verhalten bei den gegenseitigen Verhandlungen alle Mittel benutzten, um die Durchführung der Verordnung zu sabotieren, glaubten dann plötzlich mit der Androhung auf Stilllegung der sämtlichen Betriebe, was einer allgemeinen Aussperrung gleichkommt, zu ihrem Ziele zu gelangen. — Mit dieser, jedem Sittlichkeitsgefühl hohnsprechenden gemeinen Anfündigung der Generalausperrung von Hunderttausenden von Arbeitnehmern noch kurz vor Weihnachten, haben die Hüttenindustriellen den letzten Versuch unternommen, um die Staatsgewalt zu zwingen, ein ihnen so unbequemes Gesetz so abzuschwächen, daß es die Profite der hier in Frage kommenden Industriellen nicht mehr bedroht. Sie wollten mit wirtschaftlichen Druckmitteln die schrankenlose Diktatur der industriellen Riesenkonzerne erzwingen.

Dieses schofte Vorgehen gab schließlich dem Reichsarbeitsministerium die Veranlassung, selbst einzugreifen, gewissermaßen zur Wahrung der Staatsgewalt. — Die Entscheidung des Arbeitsministers ist auf folgender Grundlage gefällt:

„Nach eingehender Prüfung der vorgebrachten Bedenken gegen das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 1928 bin ich nicht in der Lage, dem Antrage auf Hinausschiebung des Inkrafttretens für die Gesamtheit der durch die Verordnung betroffenen Werke zu entsprechen. Es muß vielmehr bei der Durchführung der Verordnung zum 1. Januar 1928 sein Bewenden haben.“

Durch diese Entscheidung ist hoffentlich der schwere Kampf verhütet worden, für dessen erfolgreiche Durchführung die Unternehmer solidarisch und recht sorgfältig alle Vorbereitungen getroffen hatten. Millionen waren bereits in den letzten Monaten der Kriegskasse zugewiesen, wozu jeder Unternehmer 5 Mark pro Kopf der Belegschaft allmonatlich abführte. Auch die internationale Solidarität der Stahlherren war gesichert, falls es zur Stilllegung der Betriebe gekommen wäre.

Diese Kämpfe zeigen, wohin der Weg führt. Unternehmer, die den Krieg gegen das arbeitende Volk und den Staat organisieren, die ihren Kampf mit solchen von krassem Egoismus und ebensolcher Ignoranz zeugenden Zielen eröffnen, das sind nicht Gegner, mit denen man sich über gemeinsame Interessen verständigen kann, sondern das sind Feinde des Volkes, die man schlagen und besiegen muß. Deshalb muß anlässlich der schweren Kämpfe, die den Arbeitern auch im neuen Jahre 1928 bevorstehen, immer wieder die Mahnung und der Ruf an alle die es angeht, gerichtet werden: Seid einig haltet ihr zusammen und stärkt eure Organisation, rüstet zum Kampf für einen sozialen Aufstieg zur Erlangung eines höheren Kultur-niveaus.

Sozialversicherung der Hausangestellten und der Haushalt des Mittelstandes?

Nachdem ab 1. Oktober 1927 das Arbeitslosenversicherungsgesetz — dem auch die Hausangestellten unterstellt sind — in Kraft getreten ist, finden wir in den verschiedenen bürgerlichen Zeitungen Berichte und Artikel über die dadurch entstandene hohe materielle Mehrbelastung des Mittelstandes. Es wird zunächst auf die Beiträge verwiesen die für die Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung pro Monat und Versicherten über 10 Mark betragen dürften und dabei geschildert übersehen, daß von dem Krankenversicherungsbeitrag die Hausgehilfin selbst zwei Drittel und von den Beiträgen für die Invaliden- und Arbeitslosenversicherung je die Hälfte zu tragen haben. Es wird dann besonders hervorgehoben, daß diese Belastung für den Haushalt des Mittelstandes unerträglich ist und die Frage aufgeworfen, warum der Reichstag nur die in ländlichen Haushalten tätigen Hausgehilfen von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen hat, dagegen die in den städtischen Haushalten Tätigen als versicherungspflichtig dem Gesetz unterstellt hat, die, solange die Erwerbslosensfürsorge Geltung hatte, vom Zahlen eines Beitrages befreit werden konnten. Es werden dann weiter Erörterungen darüber angestellt,

„daß die sozialen Ausgaben die Familien des Beamtentums, des mittleren und kleineren Mittelstandes vielfach empfindlich getroffen haben. Diese Schichten sind vielfach gezwungen, sich Hilfskräfte zu halten. Es handelt sich hier nicht um eine Luxus- und Bequemlichkeitsfrage, sondern bei vielen Geschäftsleuten, bei kranken und alten Leuten, bei kinderreichen Familien ist geradezu eine Notwendigkeit vorhanden. Dazu kommen die vielen Haushaltungen, die deshalb auf einen Hausangestellten angewiesen sind, weil mit den physischen Kräften der Hausfrau und Mutter in den letzten Jahren Raubbau getrieben wurde. Bisher war das Halten von Hausangestellten durch die Teuerung schon erschwert, durch die neuen Ortskrankenkassenbeiträge wird das noch verschlimmert. Es wäre wünschenswert, daß die Gesetzgeber sich auch einmal darum kümmern, wie die wirtschaftliche Lage der Familien, besonders der kinderreichen und der mit niedrigerem Einkommen ist, die gezwungen sind, diese Beiträge zu leisten. Man kann weiter darauf hinweisen, daß gerade die Hausgehilfinnen verhältnismäßig gar keine Veranlassung haben, über Erwerbslosigkeit zu klagen. Sie bilden tatsächlich nichts anderes als eine Verbesserung des Risikoausgleiches in der gesamten Erwerbslosenversicherung.“

Demgegenüber haben wir zunächst zu bemerken, daß diese Artikel-schreiber recht wenig Ahnung davon haben, wie sich vor allen Dingen die Krankenversicherung auf die Krankenfürsorge in den meisten Krankheitsfällen von Hausgehilfen auswirkt. In den meisten Fällen von Krankheiten, die eine Erwerbsunfähigkeit bei den in Frage kommenden Hausgehilfen hervorrufen, werden dieselben in einem Krankenhaus überwiesen, wo sie wochen-, ja selbst monate lang behandelt und gepflegt werden. Wenn man bedenkt, daß die Krankenhauskosten in Höhe von 5 bis 6 Mk. pro Tag bzw. 150 bis 200 Mk. pro Monat von den Ortskrankenkassen getragen werden müssen, Fälle, die zu den niedrigsten Beiträgen, die für Hausgehilfen zu leisten sind, in gar keinen Vergleich gebracht werden können, dann müßte auch der rüchständigste Redakteur bzw. Artikelschreiber für diese oder jene bürgerliche Zeitung das verstehen, wenn die Ortskrankenkassen ständig Klage darüber führen, daß die Hausgehilfen für die Krankenkassen die schlechtesten Risiken sind, deren hohe Unterstützungsausgaben nur durch die höheren Beiträge der übrigen in gewerblichen Betrieben tätigen Versicherten gedeckt bzw. geleistet werden können.

Bei dieser Sachlage erinnern wir an die Vergangenheit, wo die Hausgehilfen nicht versicherungspflichtig waren und die Haushaltungsvorstände, auch die des Mittelstandes, selbst aus eigenen Mitteln in Krankheitsfällen, und zwar auf die Dauer bis zu sechs Wochen, für ärztliche Behandlung und Verpflegung ihrer kranken Hausgehilfin zu sorgen hatten. — Dementsprechend dürfte die Versicherungspflicht der Hausgehilfin nicht

als eine außerordentliche wirtschaftliche Belastung, sondern als eine Wohltat nicht nur für die Hausgehilfen, sondern auch für die Haushaltungen, besonders derjenigen des Mittelstandes, anzusehen und zu bewerten sein.

Ebenso verhält es sich mit der Invaliden- und Arbeitslosenversicherungspflicht der Hausgehilfen. Wir haben es stets als eine sehr große Rücksichtslosigkeit bezeichnet, daß die Arbeitgeber die traurige Lage der Arbeitnehmer noch dadurch zu verschärfen suchen, daß sie jedes Risiko möglichst auf die Schultern der Arbeitnehmer laden, nach dem Grundsatz: „Sie lassen die Armen schuldig werden und überlassen sie ihrer Pein“.

Der Privatbesitz hat stets zum Ausdruck gebracht, daß nur die Besitzenden ein Recht zum Leben und darauf haben, daß sie gegen alle Unbilden des Lebens bis zum guten Ende geschützt sind.

Wenn dann weiter behauptet wird, daß die Hausgehilfen gar keine Veranlassung haben, über Arbeitslosigkeit zu klagen, dann muß dazu gesagt werden, daß diese Artikelreiber nichts, auch gar nichts davon verstehen. Als Beweis für das Gegenteil brauchen wir nur auf die zahlreichen Streiffälle, die vor das Arbeitsgericht gebracht werden, wo es sich um grundlose plötzliche Entlassungen handelt, zu verweisen. Aber auch ebenso groß und noch viel größer ist die Zahl derjenigen Fälle, in denen Hausgehilfen wegen schlechter Behandlung, als auch wegen moralischer und sittlicher Vorkommnisse — namentlich den jungen Hausgehilfen gegenüber — und übermäßiger Anstrengung, durch unbegrenzte Arbeitszeiten usw. gezwungen sind, ihre Stellung zu verlassen.

Es trifft nicht zu, daß Hausgehilfen sofort wieder Arbeit finden. Schließlich muß auch diesen Berufsangehörigen gestattet sein, bei der Annahme einer neuen Stellung darauf zu achten, daß es ihnen möglich ist, wenigstens auf längere Zeit ein halbwegs menschenwürdiges Dasein in bezug auf Lohn und Arbeitsverhältnis fristen zu können. Die besonderen Schwierigkeiten, die sich beim Verlassen einer Stellung ergeben, liegen zunächst darin, Logis zu beschaffen, was bei dem herrschenden Wohnungsmangel besonders schwer fällt, namentlich soweit die dafür erforderlichen materiellen Mittel in Frage kommen und im übrigen die arbeitslosen Hausgehilfen auch unter einer Gefährdung der Sittlichkeit zu leiden haben, sehen wir uns immer wieder gezwungen, an unsere alte Forderung betreffend die Schaffung von Hausgehilfenheimen, zu erinnern, die aus öffentlichen Mitteln in großen und mittleren Städten zu errichten sind, so daß es den arbeitslosen Hausgehilfen während der Arbeitslosigkeit möglich wird, für erschwängliche Preise ein sicheres Unterkommen zu finden.

Nach alledem glauben wir den Nachweis erbracht zu haben, daß die Versicherungspflicht der Hausgehilfen auf dem Gebiete der hier behandelten Sozialversicherung kulturell durchaus berechtigt und erforderlich ist. Darüber hinaus muß dahin gewirkt werden, daß die im hauswirtschaftlichen Beruf Tätigen alle auch der Unfallversicherungspflicht unterstellt werden. Diese Forderung wird um so eher verwirklicht werden können, je früher die unserem Verbands noch Fernstehenden begriffen haben, daß alle diese Errungenschaften nur durch eine starke und geschlossene Organisation der Hausangestellten erhalten und erweitert werden können.

Offener Neujahrsbrief an meine Kolleginnen

Werte Kolleginnen! Jederman macht zur Jahreswende einen Rückblick ins verflossene Jahr, hat Wünsche und Hoffnungen für das kommende. In jedem Betrieb, in jedem Haushalt wird man Vergleiche ziehen und öfters feststellen, daß manches zu wünschen übrig blieb.

Auch meine Kolleginnen, die Hausgehilfen, werden zur Einsicht kommen, daß die Organisation noch vieles zu erringen und das gesteckte Ziel noch nicht erreicht hat. Jede Kollegin weiß, was ihr die Organisation bietet und für sie in kritischen Fällen bedeutet. Rat in Berufsfragen, kostenlose Rechtsvertretung in Berufsstreitigkeiten ist doch für die Hausgehilfin nicht als Kleinigkeit von der Hand zu weisen. Ein großer Fortschritt aber war die Gleichstellung mit den übrigen Arbeitern durch das Arbeitsgerichtsgesetz. Das muß uns neuen Mut geben für die Kämpfe im kommenden Jahre. Man wird uns unsere Rechte nicht unerkannt in den Schoß werfen, und wenn wir sie haben, müssen wir wiederum dafür kämpfen, sie auch zu behalten.

Das bürgerliche Gesetz schützt den Besitz, aber nicht immer den einzelnen Menschen als solchen. Ich erinnere an die Befindungsordnung — unsere älteren Kolleginnen können darüber berichten —, deshalb müssen wir mit Ernst und Energie kämpfen, daß das Hausgehilfengesetz endlich vom Reichstag verabschiedet wird.

Nicht nur wirtschaftliche Wünsche müssen verwirklicht werden, sondern auch unsere geistigen Wünsche. Wie wenig Gelegenheit wird der Hausgehilfin geboten, ihr Wissen und ihre Bildung zu fördern.

Nur durch die Organisation ist es möglich, daß auch wir uns als Kulturmenschen bilden können. Dafür soll jede Kollegin Interesse aufbringen und an die Hebung unseres Berufes, unserer Klasse und unseres Geschlechts denken. Jede Kollegin ist ein Glied des Körpers „Organisation“ und soll sich ehrlich mitverantwortlich fühlen für das Werden und Gedeihen des Ganzen.

Das Versäumte kann nur durch Nachhaken gutgemacht werden. Darum werbe jede Kollegin mit viel Eifer im neuen Jahr für die Organisation.

Mit kollegialem Gruß!

C. H.

Berufliche Ausbildung der Hausangestellten

Ueber dieses Thema schreibt die „Magdeburgische Zeitung“ vom 7. Dezember 1927 folgendes:

„Klagen über Diensthofen sind ebenso uralt wie die über Herrschaften. Weniger machen sich heutzutage Klagen über einen Mangel an Diensthofen — oder, wie es jetzt heißt, an „Hausangestellten“ — geltend. Denn Hausangestellte sind der Zahl nach genügend vorhanden. Einesteils liegt dies daran, daß die sozial- und wirtschaftliche Lage den alten Mittelstand zurückdrängte und seine Einkommensverhältnisse verschlechterte, eine Verkleinerung des hauswirtschaftlichen Arbeitgebertums überhaupt herbeiführte. Dazu kamen die beschränkten Wohnverhältnisse, welche viele Hausfrauen zwangen, sich ohne Hausangestellte zu behelfen. Seit Oktober 1925 bis in die neuere Zeit wirkte auch die fortgesetzt steigende und erst allmählich zurückgehende große Arbeitslosigkeit mit, um aus anderen beruflichen Kreisen viele Mädchen in die Hauswirtschaft zu treiben. Within war das Angebot im allgemeinen größer als die Nachfrage.“

Ein anderes Gesicht erhält jedoch die Sache, wenn man die Frage stellt, ob genügend tüchtige, geschulte weibliche Hausangestellte vorhanden sind, die kochen, backen, einwecken, nähen und servieren können, kurzum alle die Fähigkeiten besitzen, welche in der Hauswirtschaft streng genommen notwendig sind. Diese Frage muß verneint werden. Sie ist aber wichtig für alle Hausfrauen, die noch in der glücklichen Lage sind, sich Hausangestellte halten zu können. Man wird auch jetzt schon den von 1929 an infolge des Geburtenausfalles im Kriege sich geltend machenden Lehrlingsmangel für beide Geschlechter in Rechnung stellen müssen, der sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch durch vermindertes Angebot von Hausangestellten auswirken wird. Ebenso ist die Abneigung gegen häusliche Dienste zu berücksichtigen, die auf psychologische Gründe zurückzuführen ist, indem man die hauswirtschaftliche Tätigkeit überhaupt nicht als Beruf oder doch höchstens nur als einen ungelerten Beruf ansieht, und weil man sich in ihm in seiner persönlichen Freiheit mehr als in anderen Berufen beschränkt fühlt. Alles zusammengekommen sind die Besorgnisse einsichtiger und weitichtiger Hausfrauenkreise berechtigt, die in absehbarer Zeit einen Mangel vor allem an geschulten Hausangestellten befürchten.

Wie sehr das der Fall ist, geht aus den Anstrengungen von Hausfrauenvereinigungen hervor, eine richtige berufliche Ausbildung der Hausangestellten durch „Lehrfrauen“ sowie durch Einführung von Lehrlings- und Meisterprüfungen herbeizuführen und sie mit dem Berufsausbildungsgesetz und der Berufsberatung in Verbindung zu bringen. In Königsberg hat der Hausfrauenbund schon entsprechende Einrichtungen getroffen und in Verbindung mit dem Handelsministerium Lehrverträge und Prüfungsordnungen ausgearbeitet. Auch in Frankfurt a. M. haben neuerdings die Berufsämter in Verbindung mit Hausfrauen- und Hausangestelltenorganisationen eine lebhafteste Tätigkeit in gleicher Richtung entwickelt. Ebenso soll das noch in einigen anderen Städten, wie Dortmund, der Fall sein.

Zuteilung von Hausgehilfen zu den Lohnklassen der Invalidenversicherung

Bekanntlich muß für die Zuteilung zu den Lohnklassen der Invalidenversicherung zu dem Barlohn der Wert der Sachbezüge — Kost und Wohnung — hinzugerechnet werden. Für Hausgehilfen wird der Barlohn im allgemeinen monatlich, häufig aber auch in längeren Zwischenräumen gezahlt. Es fragt sich nun, wie bei solchen Lohnzahlungen der Wert der Sachbezüge zu berechnen ist. Der Wert der Sachbezüge wird gemäß § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung von den Versicherungsämtern in der Regel sowohl für den Tag als für den Monat festgestellt. Ein Arbeitgeber hatte nun geglaubt, daß bei monatlicher Lohnzahlung der vom Versicherungsamt festgesetzte Monatswert der Sachbezüge anzusetzen wäre. Das Reichsversicherungsamt hat indessen in der grundsätzlichen Entscheidung vom 14. Oktober 1927 dahin entschieden, daß, wenn das Versicherungsamt den Wert der Sachbezüge sowohl für den Tag, als auch für den Monat festgesetzt habe, für die Zuteilung zu den Lohnklassen die Sachbezüge nach dem siebenfachen des festgesetzten Tageswertes anzurechnen seien. Da diese Entscheidung eine grundsätzliche ist, sind alle Versicherungsbehörden und Versicherungsanstalten gehalten, in Zukunft hiernach zu verfahren.

Branche der Wachangestellten

Durch einen besonders günstigen Wind wurde uns ein Exemplar betreffend „Anstellungsbedingungen“ als Wachbeamter bei der Wach- und Schließgesellschaft in einer bedeutenden Stadt des Freistaates Sachsen zugeführt, deren Satzungen uns immerhin interessant genug erscheinen, sie der Kenntnisnahme der hier in Frage kommenden Berufsangehörigen nicht vorenthalten zu sollen.

Abgesehen davon, daß ein mit dem Deutschen Verkehrsband abgeschlossener Tarifvertrag besteht, der uns, soweit die darin enthaltenen sozialen Bestimmungen in Frage kommen, durchaus verbesserungsbedürftig erscheint, wird von der Gesellschaft die Anerkennung beregter Anstellungsbedingungen angestrebt, um schließlich die minimalen tariflichen Bestimmungen noch zu verschlechtern resp. außer Kraft zu setzen.

Diese Anstellungsbedingungen sind so eine Art Monstrum, die an die frühere alte vermoderte Kasernenhofdisziplin resp. Verhaltensmaßnahmen erinnern. Erstreulicherweise sind dieselben von den bei der Gesellschaft tätigen Wächtern bisher noch nicht anerkannt. Durch diese Bedingungen soll die Anstellung als Wächter zunächst davon abhängig gemacht werden, daß der Anzustellende ausdrücklich erklärt, daß er in keiner Weise gerichtlich vorbestraft und noch nie wegen unehrenhaften Betragens aus einer Stellung entlassen worden ist.

Die Anstellung erfolgt als Reservemann, und soll die Reservetätigkeit zunächst 8 Tage betragen, kann jedoch eventuell auf 2 Wochen ausgedehnt werden. Innerhalb dieser Zeit kann das Dienstverhältnis täglich gelöst werden. Sollte jedoch die Entlassung wegen unwahrer Angaben seines Leumundes oder seiner Vorstrafen erfolgen, dann erhält er keine Bezahlung für die geleisteten Arbeitstage.

Hier wäre zunächst die Frage aufzuwerfen, von welcher Seite werden die Auskünfte der Gesellschaft, aus denen die Unwahrheit der betreffenden Angaben des Anzustellenden nachgewiesen werden soll, auf ihre Richtigkeit nachgeprüft? Wenn man berücksichtigt, daß der Begriff über unehrenhaftes Betragen oder in keiner Weise gerichtlich vorbestraft, recht weit umgrenzt sein kann und dabei bedenkt, daß irgendeine kleine Geldstrafe wegen Vergehens gegen die Straßenzustellverordnung gerichtlich bestätigt werden kann usw., dann müßten derartige Erschwerungen zur Erlangung einer Arbeitsstelle und die damit im Zusammenhang stehende plötzliche Entlassung ohne Bezahlung der geleisteten Arbeitstage als ein Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden.

Ebenso verhält es sich mit der nachfolgenden Bestimmung, welche besagt, daß den Wächtern für diejenigen Nächte, in denen sie wegen Krankheit oder Beurlaubung keinen Dienst tun, der entsprechende Lohn in Abzug gebracht wird.

Mit diesen Bestimmungen wird glatt gegen den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches verstoßen. Ferner soll jeder angestellte Wächter eine Kaution unter den nachstehenden Bedingungen stellen:

„Jeder Nachtwachbeamte hat eine Kaution von 60 Mk. zu stellen; dieselbe ist erst einen Monat nach seinem Austritt, falls keine Gegenforderung der Wach- und Schließgesellschaft zu Recht besteht, gegen Rückgabe des Kautionscheines rückzahlbar. Die Rückzahlung hat erst zu erfolgen, nachdem der Nachtwachbeamte schriftlich erklärt hat, keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art an die Wach- und Schließgesellschaft zu haben. Kautionen, welche nicht spätestens 6 Monate nach erfolgtem Austritt abgeholt sind, gelten als verfallen. Es gilt gegenseitig eine nicht an den Tag gebundene einwöchige Kündigung als vereinbart. Tritt ein Nachtwachbeamter ohne Einhaltung dieser Kündigungsfrist aus oder bleibt ein Beamter, ohne Urlaub zu haben und ohne genügend entschuldigend zu sein, vom Dienst fern, so daß er dieserhalb kündigungsgelöst entlassen werden muß, so soll seine Kaution als verfallen gelten.“

Eine sofortige kündigungsgelöste Entlassung tritt ein, wenn

1. ein Beamter in nicht ganz nüchternem Zustande zum Dienst antritt oder während des Dienstes in nicht ganz nüchternem Zustande angetroffen wird.
2. Wenn ein Beamter während des Dienstes außer der ihm erlaubten Zeit Schankwirtschaften besucht.
3. Wenn er über dienstliche Angelegenheiten dritten Personen Mitteilung macht.
4. Wenn er ohne triftigen Grund sein Revier verläßt.
5. Wenn er Zuhältern und Prostituierten Vorschub leistet.
6. Wenn er einen unsittlichen oder unehrenhaften Lebenswandel führt.
7. Wenn er in bezug auf Schließen oder Bewachen von Häusern selbständig irgendwelche Aufträge entgegennimmt, ohne solche sofort zur Kenntnis der Gesellschaft zu bringen.
8. Wenn er sich eines großen Dienstvergehens schuldig macht oder trotz Ermahnung seine Pflichten vernachlässigt.
9. Wenn er gegebene dienstliche Anordnungen absichtlich nicht befolgt.
10. Wenn ein Beamter durch die Kontrolluhr Täuschungen vornimmt.

Wird ein Beamter der Wach- und Schließgesellschaft entlassen oder tritt er aus irgendwelchem Grunde aus dem Dienste des Instituts, so hat er die Uniform in gereinigtem Zustande sofort im Bureau des Instituts abzuliefern.

Unterbleibt die Rücklieferung der Sachen, so wird

1. das noch auszuzahlende Gehalt zurückbehalten;
2. verfällt die gestellte Kaution, und wenn dann der Betrag noch nicht erreicht ist, wird der Rest gerichtlich eingetrieben.

Alle Nachtwachbeamten haben sich vor Antritt des Dienstes zu der ihnen angegebenen Zeit auf Wache einzufinden, um die Requiriten in Empfang zu nehmen usw. und von evtl. Veränderungen Kenntnis zu nehmen. Nach Schluß des Dienstes hat sich jeder Nachtwachbeamte zur Abgabe der Requiriten und zum Bericht auf der Wache wieder einzufinden.“

Mit diesen, in jeder Beziehung ganz raffiniert ausgeklügelten Bestimmungen dürfte es der Gesellschaft nicht allzu schwer fallen, in vielen Fällen so zu disponieren, daß die fristlose Kündigung ausgesprochen werden kann, und ihr damit die Kaution im Betrage von 60 Mk. restlos zufällt. Diesen jedem sozialen Verständnis hohnsprechenden Bedingungen, soll schließlich noch die Krone damit aufgestülpt werden, daß jeder der angestellten Wachmannschaften eine Erklärung folgendes Inhalts mit seiner Unterschrift besiegeln und anerkennen soll:

„Ich erkläre hiermit, bei der Wach- und Schließgesellschaft m. b. H., versuchsweise als Nachtwachmann nach Maßgabe vortehender Bestimmungen angenommen zu sein.“

Ich habe alle Bestimmungen genau gelesen. Ich bin mit denselben vollständig einverstanden.

Ferner habe ich von folgender weiteren Bestimmung Kenntnis genommen und bin auch damit einverstanden:

Werde ich wegen besonders grober Dienstvernachlässigung kündigungsgelöst entlassen, so soll die Wach- und Schließgesellschaft berechtigt sein, die Rückzahlung der Kaution zu verweigern. Die Wach- und Schließgesellschaft wird von diesem Rechte in jedem Falle Gebrauch machen, wodurch die besonders arme Dienstvernachlässigung des Nachtwachbeamten eine Geschäftsschädigung zu erwarten ist.“

Wir halten jeden weiteren Kommentar für überflüssig und setzen voraus, daß ein jeder rechtschaffene Mensch doch lieber auf seine Anstellung bei dieser Gesellschaft verzichtet, wenn von ihm verlangt wird, derartige standalöse Bedingungen anzuerkennen und zu unterschreiben.

Hausmeisterwohnung nach dem Wohnungsmangelgesetz

Von Kammergerichtsrat Dahmann.

1. Räumen, die zur Unterbringung eines Hausmeisters (Hauswarts) dienen, sind Wertwohnungen im Sinne des § 15 Abs. 1 des Wohnungsmangelgesetzes.

2. Nimmt das Wohnungsamt eine Wertwohnung, die noch nicht vier Wochen unbenutzt ist (§ 15 Abs. 1), in Anspruch, so ist der Lauf dieser vierwöchigen Frist bis zur endgültigen Aufhebung der Inanspruchnahme gehemmt.

Im Hause der Verfügungsberechtigten ist eine Hausmeisterwohnung frei geworden und von den Verfügungsberechtigten am 2. Juni 1927 dem Wohnungsamt als frei gemeldet worden. Durch Verfügung vom 11. Juni 1927 hat das Wohnungsamt die Wohnung für einen Wohnungsuchenden in Anspruch genommen und auf den Widerspruch des Verfügungsberechtigten am 20. Juni 1927 den Abschluß eines Zwangsmietvertrages beantragt. Auf die Rechtsbeschwerde des Wohnungsamts gegen die Ablehnung dieses Antrages durch das Mieteinigungsamt stellt die Beschwerdestelle die Rechtsfragen: 1. Fallen Räume, die zur Unterbringung eines Hausmeisters dienen, unter den Begriff der Wertwohnungen im Sinne des § 15 Abs. 1 des Wohnungsmangelgesetzes? 2. Im Falle der Bejahung der Frage zu 1: Ist das der Gemeindebehörde nach § 15 Abs. 1 des Wohnungsmangelgesetzes für den Fall des Ablaufs der achtwöchigen Frist zustehende Beschlagnahmerecht dann ausgeschlossen, wenn der Eigentümer die Vergebung der Wohnung nur deshalb unterlassen hat, weil ihm alsbald nach dem Freiwerden eine Beschlagnahmeverfügung zugeestellt worden ist? Beide Fragen sind erheblich, grundsätzlich und bisher vom Kammergericht noch nicht durch Rechtsentscheid beantwortet; die Voraussetzungen des Rechtsentscheides sind daher gegeben.

Das Landgericht will die Fragen bejahen; dem war beizutreten. § 15 des Wohnungsmangelgesetzes räumt der Verfügung über Räume, die zur Unterbringung von Angehörigen eines Betriebes vom Inhaber des Betriebes errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind, eine Vorzugsstellung infolge ein, als der Verfügungsberechtigte zunächst vier Wochen frei — abgesehen von der Beschränkung des § 15 Abs. 2, die hier nicht in Frage kommt — über die Wohnung verfügen kann. Als derartige Wertwohnungen sind zunächst Wohnungen zur Unterbringung der Angehörigen eines gewerblichen oder land- oder forstwirtschaft-

lichen Betriebes anzusehen. Aber auch die Hauswirtschaft stellt einen Betrieb im Sinne des Gesetzes dar. Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb für das Wohnungsmangelrecht der Begriff des Betriebes enger verstanden werden müßte als im Reichsmietengesetz, das im § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und § 4 von den Kosten des Betriebes der Gebäude spricht. Ist aber die Hauswirtschaft ein Betrieb, so ist der zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes, also des Pfortners und des mit weitergehenden Befugnissen ausgestatteten Hauswarts oder Hausmeisters, bestimmte Wohnraum auch eine Wertwohnung im Sinne des § 15. (Ebenso Hertel, „Wohnungsmangel“, 135 und Brumbö, J.W. 25, 1774.) Wertwohnungen unterliegen nach § 15 den Bestimmungen der §§ 3 bis 5, also insbesondere der Inanspruchnahme, nur, wenn die Räume länger als vier Wochen nicht benutzt sind und keine sichere Aussicht auf die Benutzung innerhalb der nächsten vier Wochen besteht. Hierdurch ist dem Betriebsinhaber das Recht eingeräumt, binnen vier Wochen nach Freiwerden der Wertwohnung über diese ohne Mitwirkung des Wohnungsamtes zu verfügen. Diese Frist verlängert sich nur dann, wenn bei ihrem Ablauf die sichere Aussicht auf Benutzung binnen vier Wochen besteht. Bestand damals die Aussicht der demnächstigen Benutzung nicht, so ist das Inanspruchnahmerecht des Wohnungsamtes eingetreten und erlischt auch nicht wieder, wenn in der fünften bis achten Woche die Aussicht auf die Benutzung der Wohnung bis zum Ablauf der achten Woche eingetreten ist. Hieraus folgt, daß, wenn eine Frist durch unzulässigen Zugriff des Wohnungsamtes gehemmt sein kann, dies nur die Frist der ersten vier Wochen sein kann. Greift das Wohnungsamt während dieser Zeit in das Verfügungsrecht des Betriebsinhabers durch Inanspruchnahme ein, so verstößt es damit gegen § 15. Da aber das Wohnungsamt nach § 11 seine Verfügungen im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges durchführen kann, so ist der Betriebsinhaber, solange diese Möglichkeit des Zwanges besteht, tatsächlich in seiner Verfügung über die Wohnung behindert, und zwar durch einen unzulässigen Zugriff des Wohnungsamtes. Für die Dauer dieses Zugriffs können aber dem Wohnungsamte keine Rechte aus diesem erwachsen. Es ist daher, wenn das Wohnungsamt eine Wertwohnung binnen vier Wochen nach Eintritt ihrer Unbenutztheit in Anspruch nimmt, die für die Zulässigkeit der Unbenutztheit gesetzte Frist von vier Wochen gehemmt. Diese Hemmung beginnt mit der Zustellung der Inanspruchnahmeverfügung und endet mit deren endgültiger Aufhebung, sei es durch Verzicht des Wohnungsamtes oder durch endgültige Entscheidung des Mieteinigungsamtes oder der Beschwerdestelle.

Arbeitsgericht Dresden

Hausmeister und Hausverwalter.

Ein Hausmeister ist durch einen Hausverwalter fristlos entlassen worden, weil er ihn beleidigt und bedroht haben soll. Mit der fristlosen Entlassung ist für einen Hausmeister gleichzeitig der Verlust der Wohnung verbunden und weiter die ungeheure Härte, daß er keine andere Wohnung zugewiesen bekommt. Für einen Hausmeister bedeutet also eine fristlose Entlassung soviel wie Obdachlosigkeit. Er steht zu dem Hausbesitzer in einem Arbeitserhältnis, das untrennbar mit dem Mietverhältnis verbunden ist. Dieses Verhältnis wird aber noch bedeutlicher, wenn man noch die Tatsache hinzufügt, daß es mit einem Einkommen von sage und schreibe 13 Mk. im Monat verbunden ist. Der in Frage kommende Hausmeister hatte nun, mit Unterstützung seiner Gewerkschaft, dem Verkehrsband, Feststellungsklage eingereicht, deren Zweck es war, daß die fristlose Entlassung als unberechtigt gelten soll. Die beklagte Hausbesitzerin war durch ihren Hausverwalter vertreten, der Kläger hatte als Rechtsbeistand einen Gewerkschaftsvertreter. Nach den Aussagen des Hausverwalters hatte der Kläger ihn in einer Wohnung, in der er sich gerade aufgehalten hatte, aufgesucht, ihn dort beiseite geschoben und den Ausweg versperrt. Nach der Darstellung des Hausverwalters müßte der Kläger ein ganz gewalttätiger Mensch sein, den man sich am liebsten zehn Schritte vom Leibe hält. Das Bild wurde aber gleich anders, als der Gewerkschaftsvertreter Aufklärung gab. Der Kläger ist bereits seit 15 Jahren Hausmeister in dem Grundstück, und kein Mensch hat bis jetzt Grund gehabt, sich über ihn zu beklagen; das Gegenteil konnte sogar durch einige Schreiben nachgewiesen werden. Erst seit der Hausverwalter die Geschäfte führt, kam es öfter zwischen den beiden zu Reibereien, da dem Hausverwalter die Bezüge des Hausmeisters für dessen Tätigkeit zu hoch waren! Vielleicht suchte er einen Grund, den Mann loszuwerden, um einen billigeren Hausmeister zu bekommen. Für den Vorfall selbst hatte der Hausverwalter eine Zeugin mitgebracht, die aber den Vorgang bedeutend harmloser hinstellte und weder eine Bedrohung noch ein Beiseiteschieben gesehen hatte. Lediglich den Ausweg sollte der Kläger versperrt haben. Das war die ganze Geschichte, die aber erst von dem Hausverwalter veranlaßt worden war, weil er den Kläger zur Zahlung einer Miete gemahnt hatte, die dieser aber schon bezahlt hatte.

Das Gericht hatte ein Einfachen und stellte fest, daß die fristlose Entlassung unberechtigt war. Die Kosten wurden der Beklagten auferlegt.

Die Weihnachtsgratifikation

Wie haben die Gerichte entschieden?

Für die Ausgestaltung des Weihnachtsfestes spielt die Gewährung der Weihnachtsgratifikation bei den Angestellten eine große Rolle. Auf Hoffnungen folgen hier oft Enttäuschungen und — Prozesse. Wie sich die Praxis der neuen Arbeitsgerichte auf diesem Gebiet entwickeln wird, muß noch abgewartet werden. Immerhin gibt die bisherige (allerdings häufig schwankende) Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte und der Landgerichte ein ungefähres Bild der Urteilspraxis.

In erster Linie ist bei Streitigkeiten davon auszugehen, ob der Arbeitgeber die Weihnachtsgratifikation zugesagt hat. Liegt eine solche Zusage vor, so besteht ein klagbarer Anspruch auf die Gratifikation.

Soweit die Gratifikation zugesichert ist, entstehen Streitigkeiten hauptsächlich darüber, ob sie bei vorzeitigem Ausscheiden gezahlt werden muß. Besteht über den Fall des Ausscheidens keine Vereinbarung, so sind die Ansprüche auf Weihnachtsgratifikation recht zweifelhaft. In vereinzelt Entscheidungen haben die Gerichte bei vorzeitigem Kündigung dem Arbeitnehmer denjenigen Teil der Gratifikation zugesprochen, der seiner Beschäftigungsdauer innerhalb des Jahres entsprach. Wer bis zum 30. September tätig war, hätte danach drei Viertel der Weihnachtsgratifikation zu fordern. Ueberwiegend wird aber bei vorzeitigem Ausscheiden die Zubilligung einer Teilgratifikation abgelehnt. Wesentlich anders wird dagegen die Rechtslage bei unberechtigter fristloser Entlassung und bei Kündigungen mit falscher Kündigungsfrist. Solche Entlassungen und Kündigungen gelten erst als zum nächsten zulässigen Termin erfolgt. Wird daher die Gratifikation innerhalb der ordnungsmäßigen Kündigungsfrist fällig, so ist eine Klage wohl stets von Erfolg begleitet.

Häufig werden Weihnachtsgratifikationen mit der Einschränkung zugesagt, daß sie bei „guten Leistungen“ gezahlt werden sollen. Derartige Zusagen dürfen vom Arbeitgeber nicht engherzig ausgelegt werden. Das Landgericht I sagt darüber in einer Entscheidung vom vergangenen Jahre: „Da der Kläger . . . demnach während der vorgeesehenen Vertragsdauer im Dienste des Beklagten gewesen ist, ohne daß der Beklagte Anlaß zu vorzeitiger Kündigung genommen hat, muß seine Führung . . . im ganzen den Ansprüchen des Beklagten genügt haben. Damit ist die Bedingung für die Auszahlung erfüllt.“

Wird eine Weihnachtsgratifikation, die nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, jahrelang gezahlt, so ziehen die Gerichte daraus oft den Schluß, daß eine stillschweigende Vereinbarung zustande gekommen ist. Klagen dieser Art werden daher häufig erfolgreich sein. Anders ist es jedoch, wenn der Arbeitgeber ausdrücklich erklärt, daß die Gratifikation eine freiwillige Leistung darstellen solle. Klagen sind dann auch nach längerer Zahlung fast stets zwecklos. Eine abweichende Beurteilung kann vielleicht dann eintreten, wenn die Gratifikation einen wesentlichen Teil der Gesamtbezüge ausmacht. Die Entziehung der Gratifikation ist unter diesen Umständen eventuell als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Neue Lohnregelung für die Hausangestellten in den Berliner Geschäfts- und Industriehäusern. Durch Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 15. Dezember 1927 wurde für die Hausangestellten in Geschäfts- und Industriehäusern mit dem Verband der Geschäfts- und Industrieausbesitzer und dem Verband Groß-Berliner Industrie- und Geschäftshausbesitzer folgende Neuregelung der Lohnsätze getroffen:

Für die Zeit ab 11. Dezember 1927 werden nachfolgende Löhne festgesetzt:

Hausmeister, Niederdruckheizer	46.50 Mk. pro Woche
Hauswarte, Fahrstuhlführer, Fabrikpfortner	
Wächter	43.50 " " "
Hausaufseher	40.— " " "
Fahrstuhlführerinnen	31.50 " " "
Hochdruckheizer, Maschinisten, Schlosser,	
Heizungsmonteurs	1.08 Mk. pro Std.
Hilfsarbeiter	0.85 " " "
Hofreiniger	0.77 " " "
Reinmachefrauen	0.58 " " "
Reinmachefrauen bei Beschäftigung bis zu 4 Stunden täglich	0.65 " " "

Hausangestellte, die außer der Reinhaltung eines Hofes und des Bürsteiges einen weiteren Hof reinigen, erhalten für jeden weiteren Hof 1 Mk. die Woche besonders. Für die Bedienung der Zentralheizung sind für den ersten Kessel 2.50 Mk., für jeden weiteren Kessel 2 Mk. für die Woche zu vergüten.

Wird das Reinigen von mehr als einem Treppencgang verlangt, so sind für den weiteren Aufgang, mit Decken oder Läufern

belegt, für die Woche 2,50 Mk., für Linoleum, Holz- oder Steintreppen 2 Mk. für die Woche zu zahlen.

Das Lohnabkommen gilt bis auf weiteres und kann mit einmonatiger Frist gekündigt werden.

Berlin. Der Portiervertrag allgemeinverbindlich mit Wirkung vom 1. November. Der mit dem Bund Berliner Haus- und Grundbesitzer und dem Deutschen Portierverband, Sektion 7, dem Deutschen Verkehrsbund am 22. September d. J. wieder vereinbarte Tarifvertrag, der zwischen den Tarifpartnern Gültigkeit ab 1. Oktober hat, ist nunmehr vom Reichsarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärt. Die Wirkung der allgemeinen Verbindlichkeit beginnt am 1. November und gilt für alle Portiers, Hausreiniger und Hausreinigerinnen, die in den Wohnhäusern der Stadtgemeinde Berlin beschäftigt sind.

Es haben nunmehr ab 1. November alle im Deutschen Portierverband organisierten Portiers, Hausreiniger und Hausreinigerinnen den tariflichen Lohn zu bekommen, auch selbst dann, wenn der Hauseigentümer nicht Mitglied des Bundes der Berliner Haus- und Grundbesitzer ist. In allen Fällen, in denen der Tarifvertrag nicht anerkannt wird, haben sich die Berufsangehörigen an den Deutschen Portierverband, Berlin W 30, Bayreuther Straße 31, zu wenden.

Dresden. Ein Tarifvertrag für Hausangestellte wurde mit Geltung vom 1. Oktober ab zwischen dem Landesauschuß für Arbeiterwohlfahrt — Freistaat Sachsen — und dem Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands, Gruppe im Deutschen Verkehrsbund, Ortsverwaltung Dresden, zum Abschluß gebracht, und zwar für das Heim Großhesslich.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 8 Stunden innerhalb 14 Stunden. Beginn und Ende der Arbeitszeit und Pausen bleibt der Vereinbarung der Heimleitung mit der Betriebsvertretung des Personals überlassen.

Alle Arbeiten nach 8 Uhr abends sind Ueberstunden und werden mit 75 Pf. pro Stunde vergütet. Hausangestellte unter 18 Jahren dürfen zur Hausarbeit nicht herangezogen werden.

An Freizeit wird für die Doppelwoche 1 1/2 Tag gewährt.

Den Hausangestellten wird unter Fortzahlung des Lohnes und einer täglichen Kostgeldentschädigung von 3 Mk. Urlaub gewährt. Dieser beträgt nach halbjähriger Tätigkeit 6 Werktage, nach einjähriger Tätigkeit 12 Werktage und jedes weitere Jahr steigend um 3 Werktage, bis zur Höchstdauer von 18 Werktagen.

An Natural- und Sachbezügen wird den Hausangestellten gewährt: ein verschließbares, mit einem ins Freie gehende Fenster versehenes Zimmer zur Verfügung gestellt, sowie je ein Bett zu ihrem alleinigen Gebrauch, Kleiderschrank und Waschgeschir. Benutzung der Badegelegenheit ist freigestellt. Ferner gute und ausreichende Beköstigung, freie Reinigung der Wäsche und eventuell besondere Arbeitskleidung.

Kündigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt nur für den Schluß des Kalendermonats und muß spätestens am 15. des Monats erfolgen.

In Krankheitsfällen wird die Vergütung unter Anrechnung des Unterstützungsbezugs laut § 616 des BGB. weitergewährt.

Etwaige sich aus der Durchführung dieses Tarifvertrages ergebende Streitfälle werden von einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht unter unparteiischem Vorsitz entschieden.

Der Vertrag gilt bis zum 30. September 1928 und jeweils um ein Jahr weiter, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Die Löhne sind auf folgender Grundlage geregelt worden:

	pro Monat
Heimleiterin	140 Mk.
Hausmeister	120 "
Gepörfte Kindergärtnerinnen	70—90 "
Angelernte Kindergärtnerinnen	50—70 "
Köchin mit Hausarbeiten	70—80 "
Hausmädchen unter 20 Jahren	45—55 "
Hausmädchen über 20 Jahre	55—65 "
Scholarinnen unter 18 Jahren	25—30 "
Scholarinnen über 18 Jahre	40—45 "
Hausburschen unter 18 Jahren	25—30 "
Hausburschen über 18 Jahre	40—45 "

Damit sind für unsere hier in Frage kommenden Mitglieder die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt. Ganz besonders beachtenswert ist die Durchführung eines Erholungsurlaubes bis zur Dauer von 18 Werktagen unter Gewährung des Lohnes und entsprechendem Kostgeld. Hoffentlich werden sich die Betreffenden darüber klar geworden sein, daß solche Verträge nur unter dem Schutze der Organisation durchgeführt und nach und nach, namentlich soweit die Arbeitszeit in Frage kommt, durch festen Zusammenhalt in der Organisation gebessert werden können.

Dresden. In Sachen des Hausbesizers Franz Edelstein gegen die Hausmannsrau M. Pfeil wegen Aufhebung des Mietverhältnisses entscheidet das Amtsgericht zu Dresden als Mietgericht wie folgt:

„Die Klage wird abgewiesen, der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe die ihr obliegenden Hausmannsarbeiten trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß ausgeführt und habe er deshalb der Beklagten die Dienstwohnung gekündigt. Zu den Hausmannsarbeiten gehören u. a.:

- die Treppenbeleuchtung täglich bei eintretender Dunkelheit anzubrennen, spätestens bei Anbrennen der städtischen Straßenbeleuchtung;
- den Regenwasserabfluß vom Dach, auf der Straße befindlich, zu reinigen und sauber zu halten,
- die Wasserabflüsse im Hof zu reinigen und sauber zu halten, desgleichen die neuangelegten Lichtschächte im Hof;
- das Treppenhaus regelmäßig zu kehren, einmal im Monat zu scheuern, wöchentlich einmal zu wischen;
- den Hof gründlich mit Wasser abzusprennen und wöchentlich zu kehren;
- die Lichtschächte im Hof wöchentlich zu kehren;
- die Abhegrubentästen nur voll bei der Ablieferung zu übergeben, zwei Kästen zur Benutzung bereitzustellen, einen Kasten im Keller zu halten;
- die Porsture im 4. Stock zu scheuern;
- die Regenwasserinnen im Hofanbau zu reinigen, ebenso die Dächer der Anbausflügel zu reinigen und alles Unkraut zu entfernen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung und bittet im Falle ihrer Verurteilung um Ersatzraum und Räumungsfrist sowie Uebernahme der Umzugskosten. Sie bestreitet das Vorbringen des Klägers und behauptet, daß sie ihre Arbeiten ordnungsgemäß erfülle. Sie sei jedoch nicht verpflichtet, die Dachrinne, die Kellerschächte, die Lichtschächte sowie die Dächer der Anbausflügel zu reinigen und das Unkraut zu entfernen.

Demgegenüber behauptet der Kläger, daß die Beklagte bei Abschluß des Dienstvertrages sich zur Leistung der Arbeiten verpflichtet habe. Dadurch, daß die Wasserabflüsse nicht genügend gereinigt wurden, sei Verstopfung der Rohre erfolgt, durch deren Wiederinstandsetzung ihm unnötige Kosten entstanden sind. Die Beklagte bestreitet diese Angaben und gibt an, daß die Abflußrohre nur deshalb instand gesetzt werden mußten, weil in denselben ein Konstruktionsfehler lag. Durch die Vernehmung von Zeugen wurde eine Klärung des Sachverhalts herbeigeführt und festgestellt, daß die Beklagte die ihr zukommenden Hausmannsarbeiten, die Hausreinigung, die Treppenreinigung ordnungsgemäß ausgeführt hat und mithin dem Kläger zur Kündigung des Dienstverhältnisses keinen Anlaß gegeben hat. Der Beklagten steht voller Mieterschutz zu. Eine Veranlassung zur Aufhebung des Mietverhältnisses ist in diesem Falle nicht gegeben, so daß die Klage deshalb mit Kostenfolge nach § 91 der Zivilprozessordnung abzuweisen war.

Ein nacheisernwertes Beispiel

Auf dem englischen Gewerkschaftskongress überreichte die bekannte Führerin der englischen sozialistischen Frauenbewegung, Margarete Bondfield, ein goldenes Ehrenzeichen an eine junge amerikanische Arbeiterin, die innerhalb eines Jahres nicht weniger als 500 neue Mitglieder für den Eintritt in die Gewerkschaften gewonnen hat.

Allerlei Hausrezepte

Seidene Strümpfe werden besser in warmem Kleewasser anstatt mit Wasser und Seife gewaschen.

Beim Waschen von blondem Haar benutze man als letztes Spülwasser Kamillentee, bei dunklem Haar Rosmarintee.

Schnuhige Glasrüge oder Karaffen werden wieder blank, wenn man durchgeseigte Teeblätter hineintut und dann halb warmes Wasser, halb Essig darauf gießt. Nach einigen Stunden wird dann mit kaltem, klarem Wasser ausgespült.

Rosfige Gardineneluge, über Nacht in Paraffinöl eingeweicht, sind wieder gebrauchsfähig.

Ein gutes Silberputzmittel ist die welche Asche von verbranntem Papier, ebenso wie Zigarren- und Zigarettenasche. Mit weichem Lappen abgerieben, erhält das Silber einen schönen Glanz.

Goldrahmen reinigt man am besten mit feuchtem Fensterleder; sind sie sehr schmutzig, gießt man ein wenig Essig in lauwarmes Wasser und reibt sie damit ab.